



Gemeinde Langenenslingen

Landkreis Biberach

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten Langenenslingen und Andelfingen vom 27.06.2022

1. Änderungssatzung vom 01.09.2023

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Langenenslingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Regelkindergärten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insges. 35 Std./Woche (Kindergarten Langenenslingen) sowie von insges. 29 Std./Woche (Kindergarten Andelfingen) am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren.

2. **Altersgemischte Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 43 Std/Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis 6 Jahren, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

3. **Kinderkrippen:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 35 Std. für Kinder im Alter bis 3 Jahren.

(2) Eine weitere Angebotsform bildet die **Betreuung für Grundschüler im Kindergarten Langenenslingen** mit einer Betreuungszeit von insgesamt bis zu 15,5 Stunden pro Woche.

(3) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

- Name des Kindes
- Anschrift der Eltern
- Angaben zur Anzahl und zum Alter der Geschwister
- Gewählte Betreuungsform

- Informationen zur ärztlichen Untersuchung und Impfberatung des Kindes
- Angabe des Hausarztes
- Abbuchungsermächtigung
- Nachweis zur Masernschutzimpfung

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Nach dem 1. Mai ist eine Abmeldung nur noch zum Ende des Kindergartenjahres möglich, es sei denn, die Sorgeberechtigten ziehen aus der Gemeinde weg.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 4 Wochen unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 sowie für das Verpflegungsangebot eine Verpflegungsgebühr erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung,
- der Umfang der Betreuung,
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.

(2) Höhe der Gebührensätze pro Monat im Einzelnen:

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten Langenenslingen und Andelfingen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenenslingen am 03.07.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es werden folgenden Benutzungsgebühren festgelegt:

Angebotsform	Staffelung nach Anzahl der Kinder im Haushalt	ab dem Kindergarten-jahr 2023/2024
1. Regelbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren	1-Kind	141,00 €
	2-Kinder	110,00 €
	3-Kinder	75,00 €
	4- und mehr Kinder	27,00 €
2. Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren bei Besuch an 3 bis 5 Tagen pro Woche	1-Kind	210,00 €
	2-Kinder	164,00 €
	3-Kinder	111,00 €
	4- und mehr Kinder	39,00 €
3. Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren bei Besuch an bis zu 2 Tagen pro Woche	1-Kind	176,00 €
	2-Kinder	137,00 €
	3-Kinder	93,00 €
	4- und mehr Kinder	33,00 €
4. Kinder unter 3 Jahren mit Regelbetreuung Regelkindergarten im Alter von 2,5 bis 3 Jahren in altersgemischter Gruppe	1-Kind	245,00 €
	2-Kinder	190,00 €
	3-Kinder	129,00 €
	4- und mehr Kinder	45,00 €
5. Kinder unter 3 Jahren mit Ganztagesbetreuung Regelkindergarten und zusätzlich Ganztagesbetreuung im Alter von 2,5 bis 3 Jahren in altersgemischter Gruppe an 3 bis 5 Tagen pro Woche	1-Kind	314,00 €
	2-Kinder	244,00 €
	3-Kinder	165,00 €
	4- und mehr Kinder	57,00 €
6. Kinder unter 3 Jahren mit Ganztagesbetreuung Regelkindergarten und zusätzlich Ganztagesbetreuung im Alter von 2,5 bis 3 Jahren in altersgemischter Gruppe an bis zu 2 Tagen pro Woche	1-Kind	279,00 €
	2-Kinder	217,00 €
	3-Kinder	147,00 €
	4- und mehr Kinder	51,00 €
	1-Kind	329,00 €

7. Kinderkrippe (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) Kinder im Alter von 1 bis 2,5 Jahren	2-Kinder	245,00 €
	3-Kinder	167,00 €
	4- und mehr Kinder	68,00 €
Betreuung für Grundschüler im Kindergarten Langenenslingen (§ 2 Abs. 2):		
bei Betreuung an 3 - 5 Tagen in der Woche	Besuchszeiten	ab dem Schuljahr 2023/2024 Gebühr €/Monat
- am Vormittag - am Nachmittag - am Vor- und Nachmittag	07:00 bis 08:30	52,00 €
	12:00 bis 13:30 Uhr	52,00 €
	07:00 bis 08:30 und 12.00 bis 13:30 Uhr	104,00 €
bei Betreuung an bis zu 2 Tagen in der Woche	Die monatlichen Gebühren nach Nr. 4 ermäßigen sich um 50 %.	

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Werden in den Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt

Angebotsform	Gebühr pro Monat
Ganztagesbetreuung Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren bei Besuch an 3 bis 5 Tagen pro Woche	82,00 €
Ganztagesbetreuung Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren bei Besuch an bis zu 2 Tagen pro Woche	41,00 €
Kinder unter 3 Jahren mit Ganztagesbetreuung und Kinderkrippe an 3 bis 5 Tagen pro Woche	41,00 €
Kinder unter 3 Jahren mit Ganztagesbetreuung und Kinderkrippe an bis zu 2 Tagen pro Woche	21,00 €

(4) Bei der Verpflegungsgebühr ist eine Kostenerstattung für Fehlzeiten ausgeschlossen.

(5) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eintritt, mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden. Ebenso werden die Gebühren für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem das Kind 3 Jahre alt wird.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten Langenenslingen und Andelfingen vom 01.09.2022 mit allen Änderungen außer Kraft.

Langenenslingen, 12.07.2023

Schneider
Bürgermeister